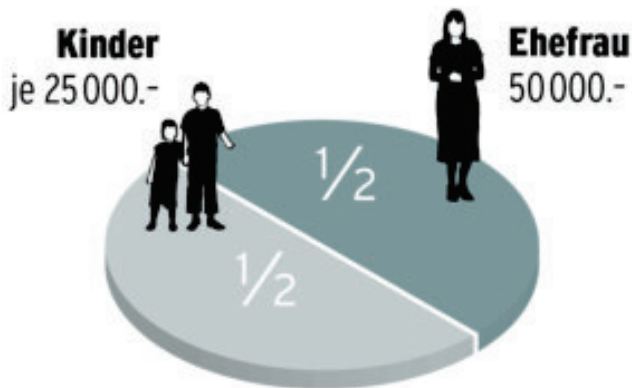


Meistbegünstigung des Ehegatten im Todesfall



Stellen Sie sich vor, Ihr Ehegatte stirbt unerwartet an einem Herzinfarkt oder erleidet einen tödlichen Unfall. Sie verlieren nicht nur Ihren Ehepartner, sondern müssen kurze Zeit später auch noch das Haus, in welchem sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten gelebt haben, verkaufen, weil Sie den anderen Erben (z.B. Kinder oder Eltern) ihre Erbanteile auszahlen müssen und Sie die Hypothek der Bank nicht mehr finanzieren können. Um diesen doppelten Verlust zu verhindern, empfehlen wir den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags oder eines Erb- und Erbverzichtsvertrags zwecks Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten.

Ehe- und Erbvertrag

Mit dem Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags können sich Ehegatten begünstigen und dafür sorgen, dass die Ansprüche der übrigen Erben möglichst klein gehalten werden.

▪ Wer ist Partei des Vertrags?

Der Ehe- und Erbvertrag wird nur zwischen den Ehegatten abgeschlossen und ist die beste Wahl, wenn die Kinder noch nicht volljährig sind oder die volljährigen Kinder beim Abschluss eines Erb- und Erbverzichtsvertrags nicht mitwirken wollen

▪ Was beinhaltet der Vertrag?

Leben die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, können sie mit einem Ehevertrag regeln, dass der überlebende Ehegatte das gesamte Vermögen erhält, welches die Ehegatten während der Ehe erarbeitet haben. Bereits durch diese Massnahme wird der in die Erbmasse fallende Nachlass deutlich reduziert. Besteht ein anderer Güterstand (Gütergemein-

schaft oder Gütertrennung) empfehlen wir die Beratung durch einen Notar.

Mit dem Erbvertrag kann anschliessend der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt werden, wobei die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden und festgehalten wird, dass diese ihren Pflichtteil als Vermächtnis und nicht als Erben erhalten sollen.

Erb- und Erbverzichtsvertrag

Mit dem Abschluss eines Erb- und Erbverzichtsvertrags können sich Ehegatten umfassend begünstigen, und dafür sorgen, dass keine weiteren Erben ausbezahlt werden müssen.

▪ Wer ist Partei des Vertrags?

Der Erb- und Erbverzichtsvertrag wird zwischen den Ehegatten und den pflichtteilsgeschützten Erben (Kinder oder Eltern) abgeschlossen. Die Kinder müssen volljährig sein.

▪ Was beinhaltet der Vertrag?

Mit dem Erb- und Erbverzichtsvertrag können sich die Ehegatten als Alleinerben einsetzen. Gleichzeitig verzichten die pflichtteilsgeschützten Erben auf ihren Erb- und Pflichtteilsanspruch für den Fall des Erstversterbens eines Ehegatten.

Zudem kann der Fall des Nachversterbens bereits geregelt werden, indem z.B. festgehalten wird, dass beim Nachversterben des zweiten Ehegatten alle Nachkommen gleichviel erben sollen. Oder es wird die Möglichkeit offengelassen, diesbezüglich künftig weitere Regelungen zu treffen.

Weitere mögliche Inhalte

Sowohl im Ehe- und Erbvertrag als auch im Erb- und Erbverzichtsvertrag können weitere wichtige Themen behandelt werden:

▪ Demenz- bzw. Pflegebedürftigkeitsklausel

Obwohl viele Ehegatten das Bedürfnis haben, sich für den Todesfall eines Ehegatten finanziell so gut wie möglich zu begünstigen, ist in den letzten Jahren das Bedürfnis entstanden, in bestimmten Fällen das Vermögen zu Gunsten der Nachkommen zu schützen. Die Verträge werden deshalb oft mit einer sogenannten Demenz- bzw. Pflegebedürftigkeitsklausel ergänzt. Diese Klausel

ermöglicht, dass die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten z.B. im Falle einer Demenz, bei Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim oder bei sonstiger Urteilsunfähigkeit nicht gilt und die übrigen Erben (z.B. Kinder) beim Erstversterben eines Ehegatten ihren gesetzlichen Erbanteil erhalten. Damit kann einem ungewollten Vermögensverzehr durch Pflegebedürftigkeit entgegengewirkt werden.

▪ **Wiederverheiraturungsklausel**

Sollen die Kinder für den Fall, dass der überlebende Ehegatte wieder heiraten sollte, finanziell geschützt werden, empfiehlt es sich, den Vertrag mit einer sogenannten Wiederverheiraturungsklausel zu ergänzen und z.B. den überlebenden Ehegatten im Wiederverheiraturungsfall zu verpflichten, den Kindern ihren gesetzlichen Erbteil auszuzahlen oder mit dem neuen Ehegatten und den bei Wiederverheiraturung anspruchsberechtigten Kindern einen Erbverzichtsvertrag zu Gunsten der Kinder abzuschliessen.

▪ **Ausgleichung**

Im Vertrag können allfällige bereits getätigten lebzeitigen Zuwendungen an die Kinder (Schenkungen, Erbvorbezüge) erwähnt und festgehalten werden, ob diese ausgleichungspflichtig sind oder nicht.

▪ **Willensvollstrecker**

Im Vertrag kann ein Willensvollstrecker ernannt werden. Die Willensvollstreckung bringt insbesondere folgende Vorteile:

- **Tempo:** Schnelle Abwicklung der Erbteilung
- **Liquidität:** Früherer Kontozugriff durch den Willensvollstrecker, weil die Konten für die Erben relativ lange gesperrt bleiben
- **Durchsetzung des Willens des Erblassers:** Der effektive Wille des Erblassers kann durch den Willensvollstrecker umgesetzt werden
- **Unterstützung der hinterlassenen Familie:** Der überlebende Ehegatte sowie die Kinder erhalten eine weitere Vertrauensperson und können sich auf Wesentlicheres konzentrieren (die Familie hat im Todesfall andere Probleme, muss den Todesfall verarbeiten und will sich allenfalls nicht auch noch mit den administrativen Arbeiten befassen müssen)
- **Autorität:** Der Willensvollstrecker kann Streit unter den Erben vermeiden oder beseitigen
- **Rechtsberatung:** Der Willensvollstrecker kann die Erben in rechtlichen Belangen beraten

- **Professionalität / Fairness:** Der Willensvollstrecker ist professionell tätig, kennt die Abläufe und bringt für die Erben Entlastung und Fairness

Formelle Voraussetzungen

Für den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrag oder eines Erb- und Erbverzichtsvertrags muss zwingend ein Notar aufgesucht werden. Denn diese Verträge sind formell nur gültig, wenn sie öffentlich beurkundet werden.

Flankierende Massnahmen

Neben den vorgenannten ehe- und erbvertraglichen Regelungen gibt es weitere wichtige Themen, welchen Sie Beachtung schenken sollten:

▪ **Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

Im Hinblick auf eine Urteilsunfähigkeit sollte der Abschluss eines Vorsorgeauftrags und allenfalls der Abschluss einer Patientenverfügung geprüft werden. Wir verweisen auf unser Merkblatt „Vorsorgeauftrag“.

▪ **Grundstückübertragung an die Kinder**

Als Eigentümer einer Liegenschaft sollte eine allfällige beabsichtigte Grundstückübertragung an die Kinder mit allfälliger Einräumung einer Nutzungs- oder eines Wohnrechts rechtzeitig geprüft werden. In diesem Zusammenhang müssen diverse Punkte genauer beleuchtet werden:

- **Gerechtigkeit:** Übernehmen nicht alle Kinder das Grundstück zu gleichen Teilen, muss die Ausgleichung geregelt werden.
- **Grundstückgewinnsteuer:** Auch wenn ein Grundstück (teilweise) geschenkt wird, können unter Umständen Steuern anfallen.
- **Ergänzungsleistung und Verwandtenunterstützungspflicht:** Da durch die (teilweise) Schenkung auf Vermögen verzichtet wird, könnten dies Auswirkungen auf spätere Ergänzungsleistung haben.

Möchten Sie mehr wissen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an einen unserer Notare. Wir stehen Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung oder sind bei der Errichtung eines Ehe- und Erbvertrags bzw. Erb- und Erbverzichtsvertrags behilflich.

Kontakt: Stadelmann Advokatur & Notariat AG, 041 211 30 30, mail@stadelmann-law.ch